A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ⊠ office@immobaer.at



Hauptstraße 25/Top B, 4722 Peuerbach | Wohnung | Objektnummer: 5753/516647501

Moderne 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Garten & Terrasse in Peuerbach – Ihr neues Zuhause in der Stadt!





Ihr Ansprechpartner

Stefan Artmayr, Immobilien Bär

+43 664 9253493

stefan.artmayr@immobaer.at immobaer.at

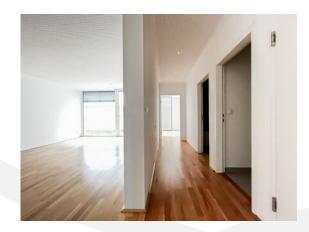
A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at



Moderne 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Garten & Terrasse in Peuerbach – Ihr neues Zuhause in der Stadt!





Lage

Diese attraktive Wohnung in der Hauptstraße in Peuerbach überzeugt durch ihre zentrale Lage. In unmittelbarer Nähe finden Sie alles für den täglichen Bedarf: eine Apotheke, Schule und Kindergarten, sowie Supermarkt und Bäckerei. Auch Banken, Geldautomaten und die Post sind schnell erreichbar. Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist ideal, mit Bushaltestelle und Bahnhof in der Nähe. Hier genießen Sie urbanes Leben mit allen Annehmlichkeiten!

Beschreibung

Willkommen in Ihrem neuen Zuhause in Peuerbach! Diese modern gestaltete 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss bietet Ihnen nicht nur großzügige 73,32 m² Wohnfläche, sondern auch ein modernes Wohnambiente, das keine Wünsche offenlässt.

Die Wohnung besticht durch eine durchdachte Aufteilung, die sowohl Funktionalität als auch Gemütlichkeit vereint. Der lichtdurchflutete Wohnbereich schafft eine einladende Atmosphäre und lädt zum Verweilen ein. Die hochwertige Einbauküche ist der perfekte Ort, um kulinarische Köstlichkeiten zu zaubern und gesellige Abende zu verbringen. Genießen Sie die Vorzüge einer Fußbodenheizung, die für wohlige Wärme sorgt – ein echtes Highlight in der kalten Jahreszeit.

Zwei gut geschnittene Zimmer bieten Ihnen ausreichend Platz für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Ob als Schlafzimmer, Arbeitszimmer oder Gästezimmer – hier finden Ihre Ideen Raum zur Entfaltung. Das Badezimmer mit Badewanne wird zum Rückzugsort für entspannende Momente.

Ein weiteres Plus dieser Wohnung ist der Garten mit überdachter Terrasse. Hier können Sie die Sonne genießen, entspannen und ungestört Zeit im Freien verbringen. Der außenliegende Sonnenschutz sorgt dafür, dass Sie an heißen Tagen angenehm schattige Plätze finden.

Die Lage könnte nicht besser sein! Peuerbach bietet Ihnen eine hervorragende Infrastruktur. In unmittelbarer Nähe finden Sie eine Apotheke, Schulen, einen Kindergarten, Supermärkte und eine Bäckerei – alles, was Sie für

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at
- www.immobaer.at



den täglichen Bedarf benötigen, ist bequem erreichbar. Zudem profitieren Sie von einer guten Verkehrsanbindung durch Bus und Bahnhof, sodass Sie schnell und flexibel in die umliegenden Städte gelangen.

Diese Wohnung ist eine attraktiven Wahl für alle, die das Leben in einer charmanten Gemeinde schätzen und dabei nicht auf modernen Komfort verzichten möchten.

Lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen! Vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin und entdecken Sie Ihr neues Zuhause in Peuerbach. Wir freuen uns darauf, Ihnen diese wunderbare Wohnung persönlich vorzustellen!

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein wirtschaftliches Naheverhältnis mit gesellschaftlicher Verflechtung besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Sonstige Angaben

Weitere Detailinformationen finden Sie im angeführten Exposé.

Bei Interesse vereinbaren wir gerne einen unverbindlichen Beratungstermin mit Ihnen.

Ansprechpartner

Stefan Artmayr +43 664 925 3493 stefan.artmayr@immobaer.at

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

+43 (0)699 119 494 13

⊠ office@immobaer.at

immobilienbär

Eckdaten

Wohnfläche: ca. 73,32 m² Terrassenfläche: ca. 5,55 m²

Etage: EG
Zimmer: 2
Bäder: 1
WCs: 1
Gärten: 1
Keller: 1
Terrassen: 1

Nutzungsart: Wohnen
Beziehbar: sofort
Mietdauer: 3 Jahre
Kündigungsverzicht: 1 Jahr
Mobiliar: Küche, Bad
Heizung: Fußbodenheizung

Gäste-WC

Badewanne

Einbauküche

Abstellraum

Bauart: Neubau

Ausstattung

Bauweise: Massiv, Ziegel
Dachform: Flachdach
Boden: Fliesen, Parkett
Fahrstuhl: Personenaufzug

Fenster: Außenliegender

Sonnenschutz, Doppel- / Mehrfachverglasung

Preisinformationen

Gesamtmiete: 883,86 € Kaution: 2.910,24 € Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision. Miete: 633,32 € Betriebskosten: 170,19 € 71,85€ Heizkosten: Umsatzsteuer: 94,72 € Monatliche Gesamtbelastung: 970,08 €

WCs:

Bad:

Küche:

Extras:

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13



Weitere Fotos

















A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

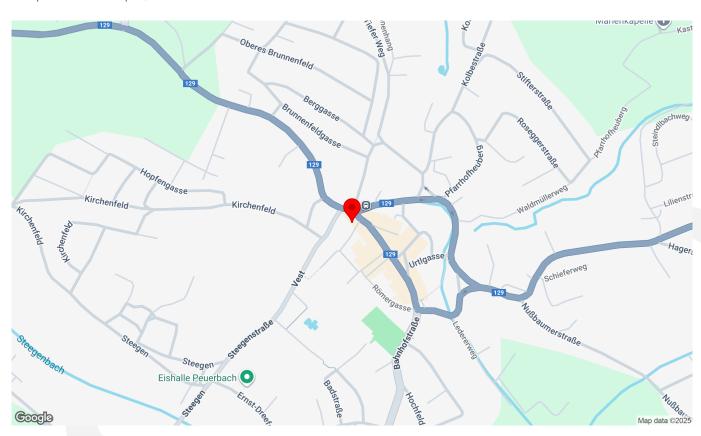
- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- ☑ office@immobaer.at



Hauptstraße 25/Top B, 4722 Peuerbach



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit Apotheke Arzt	100 m 6.575 m
Nahversorgung	
Supermarkt	100 m
Bäckerei	175 m
Einkaufszentrum	1.025 m
Verkehr	
Bus	50 m
Bahnhof	775 m
Flughafen	5.200 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

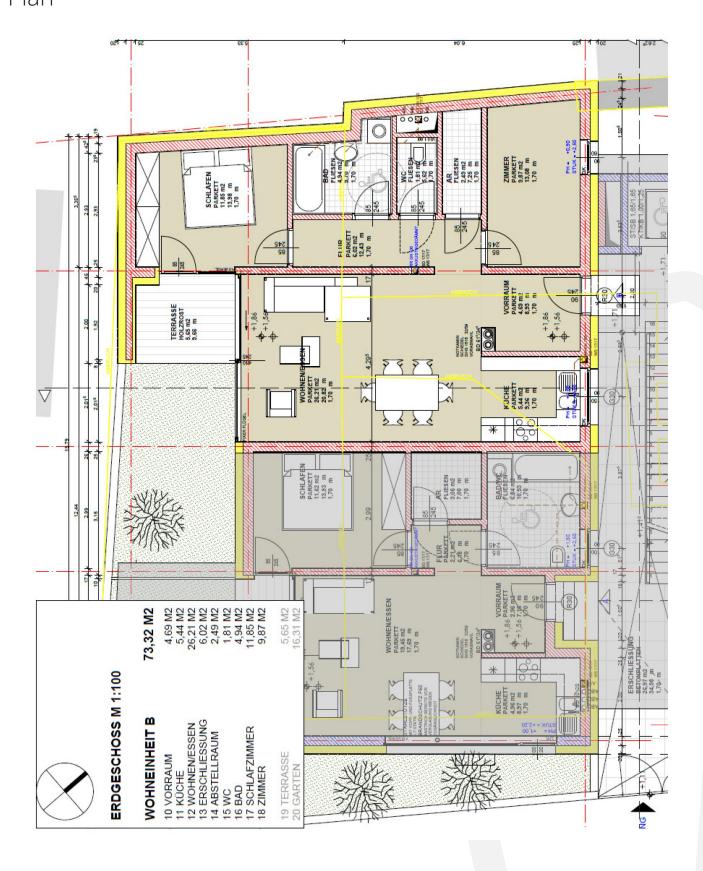
Kinder & Schuler	n
------------------	---

Schule	125 m
Kindergarten	275 m
Sonstige	
Bank	50 m
Geldautomat	50 m
Post	100 m
Polizei	175 m

A-4701 Bad Schallerbach Linzer Straße 26

- +43 (0)699 119 494 13
- www.immobaer.at





Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	
II. Rücktrittsrechte	

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Nitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- · ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).